

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-0141.50/8982

Dresden, 7. September 2015

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Stange, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/2375
Thema: Straftaten in digitalen sozialen Netzwerken

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In den Dresdner Neueste Nachrichten vom 31.07.2015 ist unter der Überschrift ‚Hasstiraden in der Anonymität des Netzes‘ zu lesen: ‚Das sächsische Landesamt für Verfassungsschutz stuft inzwischen 53 Facebook-Seiten als rechtsextremistisch ein ...““

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Ermittlungsverfahren wurden aufgrund von Hinweisen des Landesamtes für Verfassungsschutz, insbesondere gemäß § 12 Abs. 2 SächsVSG bezüglich Straftaten im Bereich CyberCrime bzw. Internetkriminalität im allgemeinen und in sozialen Medien, Blogs und auf Internetseiten im speziellen in den Jahren 2009 bis 2015 in Sachsen eingeleitet, wie viele davon wurden aufgeklärt bzw. eingestellt? (Bitte aufschlüsseln nach Datum und Straftatbestand!)

Eine gesonderte statistische Erfassung dazu, ob und gegebenenfalls welche Ermittlungsverfahren von sächsischen Strafverfolgungsbehörden aufgrund von Hinweisen des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen eingeleitet wurden, findet weder im Landesamt für Verfassungsschutz, bei der sächsischen Polizei noch durch die sächsischen Staatsanwaltschaften statt. Die vollständige Beantwortung der Frage würde daher die Durchsicht und Auswertung aller in Betracht kommender Ermittlungsverfahren sowie der beim Landesamt für Verfassungsschutz hierzu vorhandenen Akten erfordern. Dies ist im Hinblick auf die große Anzahl der in Betracht kommenden Verfahren im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Ver-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanhbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.



fügung stehenden Zeit unverhältnismäßig und ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz, der sächsischen Polizei und der sächsischen Staatsanwaltschaften nicht zu leisten. So wären beispielsweise gemäß einer im Bereich der sächsischen Polizei durchgeführten Recherche für den relevanten Zeitraum 2009 bis 2015 im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) alleine ca. 55.000 Vorgänge mit Bezug zu Straftaten mit dem Tatmittel „Internet“ auszuwerten. Andere Straftaten aus dem Bereich „Cybercrime“ wären hiervon noch gar nicht umfasst.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Bestem Wissen entspricht die Antwort, wenn das Wissen, das bei der Staatsregierung präsent ist, sowie jene Informationen, die innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand zumindest in ihren Geschäftsbereichen eingeholt werden können, mitgeteilt wird (SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 19-I-97). Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die die Staatsregierung verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden (SächsVerfGH, a. a. O.). Zur Vorbereitung der Beantwortung ist eine umfassende Sachverhaltsermittlung vorzunehmen. Diese Sachverhaltsermittlung ist jedoch im Hinblick auf die zeitlichen Vorgaben der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages beschränkt. Bei der Sachverhaltsermittlung kann daher nicht in jedem Fall das Ausschöpfen jeder denkbaren Erkenntnisquelle verlangt werden (SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, a. a. O.).

Zur vollständigen Beantwortung der Frage wären - wie oben dargestellt - umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen des Landesamtes für Verfassungsschutz, der sächsischen Polizei und der sächsischen Staatsanwaltschaften erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr nachgeordneten Ermittlungsbehörden und des Landesamtes für Verfassungsschutz andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Strafrechtspflege nicht zu leisten ist.

Frage 2:

Wie viele Ermittlungsverfahren wurden zu Straftaten in sozialen Medien, Blogs und Internetseiten in den Jahren 2009 bis 2015 in Sachsen eingeleitet, wie viele davon konnten erfolgreich abgeschlossen werden und wie viele wurden eingestellt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Straftatbestand und Ermittlung von Amts wegen oder aufgrund von Anzeigen, Ergebnis!)

Frage 3:

Wie viele Anzeigen zu Straftaten in sozialen Medien, Blogs und Internetseiten erfolgten in den Jahren 2009 bis 2015 in Sachsen und zu wie vielen davon wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Straftatbestand und Ergebnis!)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Die Fragen können nicht beantwortet werden.

Für die Beantwortung der Fragen stehen Daten auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Freistaates Sachsen nicht zur Verfügung. Das Polizeiliche Auskunftssystem Sachsen (PASS) stellt zwar Informationen zu Straftaten mit dem Internet, nicht aber Angaben zu sozialen Medien, Blogs oder speziellen Internetseiten statistisch auswertbar zur Verfügung. Die vollständige Beantwortung wäre daher nur auf Grundlage einer Einzelauswertung aller relevanten Straftaten möglich. Für den in Frage stehenden Zeitraum wären dies alleine ca. 55.000 Vorgänge mit Bezug zu Straftaten mit dem Tatmittel „Internet“.

Eingeleitete Ermittlungsverfahren zu Straftaten in sozialen Medien, Blogs und Internetseiten werden auch durch die sächsischen Staatsanwaltschaften weder statistisch gesondert erfasst noch in den Datenbanken der Staatsanwaltschaften entsprechend gekennzeichnet, so dass diese auch dort nicht durch eine Datenbankauswertung ermittelt werden können.

Die Beantwortung der Fragen im Bereich der sächsischen Justiz würde daher die Durchsicht und händische Auswertung tausender Ermittlungsverfahren der sächsischen Staatsanwaltschaften auf die in den Fragen 2 und 3 genannten Informationen erfordern. Aufgrund der Fragestellung kommt eine Vielzahl von Delikten in Frage, die in die Auswertung einzubeziehen wären. Damit wären hiervon betroffen zum Beispiel die in den Jahren 2009 bis 2015 nach §§ 86, 86a, 130, 131 StGB eingeleiteten Ermittlungsverfahren. Seit 2013 werden durch die sächsischen Staatsanwaltschaften solche „Verfahren wegen Gefährdung des Inneren Friedens“ gesondert gekennzeichnet, die Straftaten unter Verwendung des Internets als wesentliches Tatmittel beinhalten. Für die Jahre davor von 2009 bis 2012 müssten jedoch sämtliche u. a. nach §§ 86, 86a, 130, 131 StGB eingeleitete Ermittlungsverfahren händisch auf die erfragten Informationen ausgewertet werden. Beispielhaft sei diesbezüglich darauf hingewiesen, dass allein in den Jahren 2009 bis 2012 ca. 5.000 als „Innerer Frieden – rechts“ gekennzeichnete Ermittlungsverfahren mit den Tatvorwürfen nach §§ 86, 86a StGB durch die sächsischen Staatsanwaltschaften eingeleitet worden sind. Weiterhin müssten u. a. die in diesem Zeitraum nach § 130 StGB eingeleiteten 1.259 Ermittlungsverfahren (vgl. Antwort zu Frage 5) überprüft werden. Bereits die Auswertung dieser Verfahren ist unverhältnismäßig und würde noch keine vollständige Beantwortung der Fragen ermöglichen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Bestem Wissen entspricht die Antwort, wenn das Wissen, das bei der Staatsregierung präsent ist, sowie jene Informationen, die innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand zumindest in ihren Geschäftsbereichen eingeholt werden können, mitgeteilt wird (SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 19-I-97). Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die die Staatsregierung verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden (SächsVerfGH, a. a. O.). Zur Vorbereitung der Beantwortung ist eine umfassende Sachverhaltsermittlung vorzunehmen. Diese Sachverhaltsermittlung ist jedoch im Hinblick auf die zeitlichen Vorgaben der Ge-



schäftsordnung des Sächsischen Landtages beschränkt. Bei der Sachverhaltsermittlung kann daher nicht in jedem Fall das Ausschöpfen jeder denkbaren Erkenntnisquelle verlangt werden (SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, a. a. O.).

Zur vollständigen Beantwortung der Frage wären - wie oben dargestellt - umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Polizei sowie der sächsischen Staatsanwaltschaften erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr nachgeordneten Ermittlungsbehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Strafrechtspflege nicht zu leisten ist.

Frage 4:

In welchen Fällen bzw. aus welchem Anlass werden Ermittlungsverfahren zu Straftaten in sozialen Medien, Blogs und Internetseiten von Amts wegen eingeleitet bzw. Ermittlungen begonnen?

Ein Tätigwerden von Amts wegen erfolgt, wenn den Strafverfolgungsbehörden im Sinne von § 152 Abs. 2 StPO zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen derartiger verfolgbarer Straftaten bekannt werden und ein Ermittlungsverfahren bislang nicht eingeleitet bzw. ein Ermittlungsbeginn nicht zu verzeichnen ist.

Frage 5:

Wie viele Ermittlungsverfahren wurden in Sachsen wegen des Verdachts der Volksverhetzung in den Jahren 2009 bis 2015 eingeleitet, wie viele konnten erfolgreich abgeschlossen werden und wie viele wurden eingestellt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Ermittlung von Amts wegen oder aufgrund von Anzeigen, Ergebnis!)

Zur Beantwortung der Frage wurden die Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften auf in den Jahren 2009 bis 2015 wegen des Tatvorwurfs der Volksverhetzung eingeleitete Ermittlungsverfahren ausgewertet. Das Ergebnis der Datenbankrecherche ist in den Anlagen 1 (UJs-Verfahren) und 2 (Js-Verfahren) dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig

Anlagen: 2

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt (UJs) wegen des Verdachts der Volksverhetzung mit Eingang bei den sächsischen Staatsanwaltschaften in der Zeit vom 01.01.2009 bis 10.08.2015

Quelle: web.sta-Datenbanken der Staatsanwaltschaften mit Stand 10.08.2015

UJs-Verfahrenseingänge bei sächs. Staatsanwaltschaften im Jahr... staatsanwaltschaftliche Erledigung	Anzahl Verfahren bei			gesamt
	Ermittlung von Amts wegen	Anzeige durch Privatperson	Anzeige durch Behörde	
2009	64	18	3	85
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	3	1		4
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	44	15	2	61
UJs-Verfahren nach Js übernommen	7	2	1	10
Verbindung mit einer anderen Sache	10			10
2010	58	22	1	81
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	1	1		2
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	44	19	1	64
UJs-Verfahren nach Js übernommen	13	2		15
2011	32	12	4	48
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	28	12	3	43
UJs-Verfahren nach Js übernommen	4		1	5
2012	34	22	2	58
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	2	1		3
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	31	18	2	51
UJs-Verfahren nach Js übernommen	1	1		2
Verbindung mit einer anderen Sache		2		2
2013	25	24	1	50
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	1			1
anhängig		1		1
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	22	19	1	42
UJs-Verfahren nach Js übernommen	2	4		6

2014	34	25	4	63
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	1			1
anhängig	1	2	1	4
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	30	22	3	55
UJs-Verfahren nach Js übernommen	2	1		3
2015	29	25	1	55
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft		1		1
anhängig	5	6	1	12
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	19	13		32
UJs-Verfahren nach Js übernommen	5	4		9
Verbindung mit einer anderen Sache		1		1
Gesamtergebnis	276	148	16	440

Ermittlungsverfahren gegen Beschuldigte (Js) wegen des Verdachts der Volksverhetzung mit Eingang bei den sächsischen Staatsanwaltschaften in der Zeit vom 01.01.2009 bis 10.08.2015

Quelle: web.sta-Datenbanken der Staatsanwaltschaften mit Stand 10.08.2015

Js-Verfahrenseingänge bei sächs. Staatsanwaltschaften im Jahr... staatsanwaltschaftliche Erledigung gerichtliche Erledigung	Anzahl Beschuldigte bei			gesamt
	Ermittlung von Amts wegen	Anzeige durch Privatperson	Anzeige durch Behörde	
2009	275	6	2	283
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi	1			1
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	20			20
Anklage vor dem Jugendrichter	11			11
Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO	1			1
Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO	1			1
Einstellung nach § 47 JGG	2			2
Geldstrafe	1			1
Gerichtliche Verbindung mit einer anderen Sache	3			3
Maßnahmen/Zuchtmittel	3			3
Anklage vor dem Jugendschöffengericht		1		1
Jugendstrafe mit Bewährung		1		1
Anklage vor dem Strafrichter	28	1		29
Einstellung nach § 153a StPO	3			3
Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO	2			2
Freiheitsstrafe	1			1
Freiheitsstrafe zur Bewährung	6	1		7
Freispruch	4			4
Geldstrafe	7			7
Gerichtliche Verbindung mit einer anderen Sache	5			5
Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	1			1
Einstellung nach § 47 JGG	1			1

Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO	20			20
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	4			4
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	11			11
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	142	4		146
Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG	2			2
Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG	2		1	3
Strafbefehlsantrag	13		1	14
Einstellung nach § 153a StPO	3			3
Freispruch	1			1
Geldstrafe	9		1	10
Verbindung mit einer anderen Sache	20			20
2010	224	44	4	272
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi	1			1
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	10			10
Anklage vor dem Jugendrichter	11	6		17
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (Schuldspruch § 27 JGG)	1			1
Dauerarrest		1		1
Einstellung nach § 47 JGG	4			4
Freiheitsstrafe zur Bewährung		1		1
Freispruch	1			1
Geldstrafe	1	1		2
Gerichtliche Verbindung mit einer anderen Sache	1	1		2
Jugendstrafe mit Bewährung		1		1
Maßnahmen/Zuchtmittel	3	1		4
Anklage vor dem Strafrichter	14	4	1	19
Einstellung nach § 153a StPO	2			2
Freiheitsstrafe zur Bewährung		1		1
Freispruch		2		2
Geldstrafe	5	1		6

Gerichtliche Verbindung mit einer anderen Sache	7		1	8
Einstellung nach § 153 Abs 1 StPO	8	1		9
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO		1		1
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	3			3
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	147	25	3	175
Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG	1	4		5
Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG	4	1		5
Einstellung nach § 45 Abs. 3 JGG	1			1
Strafbefehlsantrag	7	1		8
Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO	1			1
Freispruch	1			1
Geldstrafe	5	1		6
Verbindung mit einer anderen Sache	17	1		18
2011	172	54	16	242
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	3	1		4
Anklage vor dem Jugendrichter	3	8		11
Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO	1	1		2
Freiheitsstrafe zur Bewährung		1		1
Gerichtliche Verbindung mit einer anderen Sache	1	2		3
Maßnahmen/Zuchtmittel	1	4		5
Anklage vor dem Strafrichter	15		1	16
Einstellung nach § 153a StPO	1			1
Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO	1			1
Einstellung nach § 206a StPO	1			1
Freiheitsstrafe zur Bewährung	2			2
Freispruch	2			2
Geldstrafe	5			5
Gerichtliche Verbindung mit einer anderen Sache	2			2
gerichtsanhängig	1		1	2

Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO	1			1
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	6			6
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	5	1	1	7
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	90	36	14	140
Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG	1			1
Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG	3	1		4
Einstellung nach § 45 Abs. 3 JGG	2			2
Strafbefehlsantrag	23	3		26
Einstellung nach § 153a StPO	1			1
Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO	1			1
Freispruch		2		2
Geldstrafe	21	1		22
Verbindung mit einer anderen Sache	19	4		23
Verweisung auf den Weg der Privatklage	1			1
2012	119	68	3	190
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	7	2		9
Anklage vor dem Jugendrichter	5	2		7
Einstellung nach § 47 JGG	2			2
Freiheitsstrafe zur Bewährung		1		1
Geldstrafe		1		1
Maßnahmen/Zuchtmittel	3			3
Anklage vor dem Strafrichter	6	5		11
Einstellung nach § 153a StPO		2		2
Einstellung nach § 206a StPO	1			1
Freiheitsstrafe zur Bewährung		1		1
Freispruch	1			1
Geldstrafe	3	1		4
Gerichtliche Verbindung mit einer anderen Sache	1	1		2
Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO	5			5

Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	1	1		2
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	9	7		16
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	68	28	3	99
Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG	4			4
Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG	1			1
Strafbefehlsantrag	7	16		23
Einstellung nach § 153a StPO	1	3		4
Einstellung nach § 205 StPO	1			1
Einstellung nach § 206a StPO		1		1
Freispruch	1	6		7
Geldstrafe	4	6		10
Verbindung mit einer anderen Sache	6	6		12
Verweisung auf den Weg der Privatklage		1		1
2013	119	33	9	161
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi		1		1
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	13	4		17
Anklage vor dem Jugendrichter	5			5
Einstellung nach § 47 JGG	2			2
Freispruch	1			1
Gerichtliche Verbindung mit einer anderen Sache	1			1
Maßnahmen/Zuchtmittel	1			1
Anklage vor dem Strafrichter	5	2		7
Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO		1		1
Einstellung nach § 260 Abs. 3 StPO	1			1
Freiheitsstrafe zur Bewährung	1	1		2
Geldstrafe	1			1
Gerichtliche Verbindung mit einer anderen Sache	1			1
gerichtsanhängig	1			1
Anklage vor der Großen Strafkammer	1			1

Geldstrafe	1			1
Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO	1	2		3
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	2		1	3
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	66	20	6	92
Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG	2		1	3
Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG	3			3
Strafbefehlsantrag	9	4		13
Einstellung nach § 153a StPO	1			1
Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO		1		1
Geldstrafe	6	3		9
gerichtsanhängig	2			2
Verbindung mit einer anderen Sache	11		1	12
Verweisung auf den Weg der Privatklage	1			1
2014	121	55	6	182
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	4	7		11
abhängig	2	1	1	4
Anklage vor dem Jugendrichter	4	1		5
Einstellung nach § 47 JGG	1			1
Freispruch	1			1
Maßnahmen/Zuchtmittel	2	1		3
Anklage vor dem Strafrichter	4	2	1	7
Freiheitsstrafe zur Bewährung		1		1
Geldstrafe	2			2
Gerichtliche Verbindung mit einer anderen Sache	1	1		2
gerichtsanhängig	1		1	2
Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO	13	1		14
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	3	1		4
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	6			6
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	69	31	4	104

Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG	1			1
Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG	5			5
Strafbefehlsantrag	8	1		9
Einstellung nach § 153a StPO		1		1
Geldstrafe	7			7
gerichtsanhängig	1			1
Verbindung mit einer anderen Sache	2	10		12
2015	113	87	4	204
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	11	10		21
abhängig	44	25		69
Anklage vor dem Jugendschöffengericht	1			1
gerichtsanhängig	1			1
Anklage vor dem Strafrichter		3		3
gerichtsanhängig		3		3
Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO	3	7		10
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	1			1
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	6	2		8
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	29	26	4	59
Strafbefehlsantrag	9	7		16
Geldstrafe	4	4		8
gerichtsanhängig	5	3		8
Verbindung mit einer anderen Sache	9	7		16
Gesamtergebnis	1.143	347	44	1.534